



Erklärung

zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG von höchstens € 3.300,00 im Kalenderjahr 2026 bei der Berechnung der Lohnsteuer.

Gemäß § 3 Nr. 26 EStG sind pro Kalenderjahr bis zu € 3.300,00 für die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter usw., steuerfrei. Die Steuerbefreiung im Kalenderjahr 2026 wurde bei den Einnahmen aus einer anderen selbstständig oder nicht selbstständig ausgeübten Tätigkeit

☐ nicht

☐ in Höhe von EURO _____

in Anspruch genommen.

Datum:

Name